

Presseinformation

Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

Lüdinghausen, 25.03.2020 – Wenn Patienten reihenweise absagen, verschiedenste Einrichtungen auf Regierungsbeschlüsse hin schließen und Kontaktverbote verhängt werden, stehen viele Podologen vor einer existenziellen Krise! Welche wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen Sie in Anspruch nehmen können, haben wir für Sie (Stand 23. März 2020) zusammengestellt.

Im Rahmen des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus, dem „Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“ können Sie von folgenden Maßnahmen profitieren:

1. Flexibilisiertes Kurzarbeitergeld

Können oder dürfen mindestens zehn Prozent Ihrer Mitarbeiter ihrer Arbeit aufgrund von unzureichender Patientenauslastung oder Quarantänebestimmungen nicht mehr nachkommen, können Sie bei der Agentur für Arbeit für maximal 12 Monate Antrag auf Kurzarbeit stellen. Mitarbeiter ohne Kind erhalten 60 Prozent, Mitarbeiter mit Kind 67 Prozent des Lohnausfalls. Zudem profitieren Sie von der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit. Alle Informationen zum flexibilisierten Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#).

2. Steuerliche Liquiditätshilfen

Um die finanzielle Situation von Praxen und Selbstständigen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Ihr Steuerberater oder Ihr Finanzamt sind die besten Ansprechpartner. Beraten Sie sich, ob steuerliche Liquiditätshilfen für Sie sinnvoll sind.

3. Härtefallfonds für Soloselbstständige und Kleinbetriebe

Geraten Sie in Folge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten (Existenzbedrohung / Liquiditätsengpass), können Sie als Soloselbstständiger oder Kleinbetrieb (max. zehn Mitarbeiter) beim BMWi elektronisch einen Antrag auf kurzfristige Soforthilfe stellen. Für drei Monate bewilligt werden Einmalzahlungen von bis zu 9.000 Euro bei bis zu fünf Beschäftigten und von bis zu 15.000 Euro bei bis zu zehn Beschäftigten. Hinweis: Ihr Betrieb darf vor dem 11. März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Nähere Informationen zu den Härtefallfonds finden Sie [hier](#).

4. Kredite zur Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs

Ab sofort steht das KfW Sonderprogramm 2020 zur Verfügung. Kredit-Anträge können sofort gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an Ihre Hausbank bzw. Finanzierungspartner, sollten Sie eins der Kreditprogramme nutzen wollen. Dort erfahren Sie, welche Unterlagen für den Antrag benötigt werden. Alle Informationen zu den finanziellen Hilfsmaßnahmen für mittelständische Unternehmen und Großunternehmen finden Sie [hier](#).

Weitere Details finden Sie [hier](#):

Über das Maßnahmenpaket der Bundesregierung hinaus können Sie folgendes tun:

1. Profitieren Sie von den Sonderregelungen der Krankenkassen

Die Kassenverbände auf Bundesebene und der GKV-Spitzenverband haben sich am 18. März 2020 darauf geeinigt, **bis zum 30. April 2020 von den bisherigen Regelungsvorgaben der Versorgung mit Heilmitteln abzuweichen**, um den herrschenden Einschränkungen des täglichen Lebens durch die Pandemie zu begegnen. Die angepassten Verfahrensregelungen betreffen:

- vertragsärztliche / vertragszahnärztliche Heilmittelverordnungen
- die Unterbrechungsfrist gemäß §16 Abs. 3 der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses / gemäß § 125 Abs. 2 SGB V
- die 12-Wochen-Frist gemäß §8 Abs. 1 Satz 4 HM-RL
- den Behandlungsbeginn von 28 Kalendertagen für die Podologie
- die Ermöglichung von Teilabrechnung bereits erbrachter Leistungen
- die zeitnahe Abrechnung beendeter oder abgebrochener Verordnungen
- die notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen von nicht richtlinienkonform ausgestellten Heilmittelverordnungen
- den Einsatz telemedizinischer Leistungen (Videobehandlung oder telefonische Beratung)

Die vollständige Ausführung der Anpassungen finden Sie [hier](#).

2. Verhandeln Sie über Mietstundungen

Sprechen Sie mit Ihrem Vermieter über evtl. Mietstundungen, sollten die Mietzahlungen in absehbarer Zeit aufgrund der Corona-Krise nicht leistbar sein. Bedenken Sie: Nicht nur Sie sind in einer schwierigen Lage! Ihre Praxis ist im normalen Alltag ein sicherer Mietpartner mit geringer Ausfallwahrscheinlichkeit und Ihr Vermieter wird sich aktuell schwertun, zeitnah einen neuen gewerblichen Mieter zu finden.

3. Prüfen Sie Ihre Betriebsunterbrechungsversicherung

Sollten Sie Ihren Betrieb unterbrechen müssen, lohnt sich ein Blick in den Vertrag Ihrer Betriebsunterbrechungsversicherung, sofern Sie eine abgeschlossen haben. Womöglich werden trotz der Epidemie / Pandemie Umsatzausfälle kompensiert.

4. Entlassen Sie Mitarbeiter

Sollte die Situation deutlich länger andauern, als bislang prognostiziert, bleibt Ihnen als Ultima Ratio zur finanziellen Entlastung immer noch die Entlassung Ihrer Mitarbeiter. Allerdings ist ein wesentliches Merkmal einer Krise ihre zeitliche Begrenztheit – mit anschließendem Aufschwung, der wiederum Personal erfordert. Daher empfehlen wir diesen Schritt nur, wenn er wirtschaftlich unumgänglich ist und Sie alle weiteren Maßnahmen ausgereizt haben.

Zu guter Letzt folgender Hinweis:

Bei behördlicher Schließung greift § 56 des Infektionsschutzgesetzes

Untersagen Ihnen die Behörden als Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als Träger von Krankheitserregern Ihre podologische Tätigkeit regelt §56 des Infektionsschutzgesetzes den Verdienstaussfall wie folgt:

- Arbeitnehmern wird in den ersten sechs Wochen der volle Verdienstaussfall erstattet, danach in Höhe des Krankengeldes. Der Arbeitgeber muss für maximal sechs Wochen in Vorleistung gehen.
- Für Selbstständige beträgt die Berechnungsgrundlage ein Zwölftel des jährlichen Arbeitseinkommens, gemessen am letzten vorliegenden Steuerbescheid.

Hinweis: Um einen Erstattungsanspruch geltend zu machen müssen Sie einen Antrag bei Ihrer zuständigen Behörde stellen. Der Anspruch entfällt, wenn eine Infektion riskiert wird, bspw. durch eine Reise in ein offizielles Risikogebiet.

Entsteht aus der behördlich angeordneten Praxisschließung eine Existenzgefährdung, können gemäß §56 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes außerdem nicht gedeckte Betriebsausgaben in angemessenem Umfang gewährt werden.

Kontakt:

podo consulting

Inh. Mechthild Geismann

Tel: 02591 5073284

Mobil: 0151 26709954

Fax: 02591 891507

E-Mail: mail@podo-consulting.de

Internet: www.podo-consulting.de

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen und größter Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt podo consulting keinerlei Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen.